

IG Eltern KUE

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „IG Eltern KUE“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Uetikon am See. Die Interessengemeinschaft ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Die IG Eltern KUE ist eine Interessengemeinschaft von Eltern von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Uetikon am See.

Wir wollen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und Lehrerschaft sowie der Schülerorganisation die Kommunikation und den Informationsaustausch fördern, Ideen einbringen, Probleme ansprechen, zu konstruktiven Lösungen beitragen helfen, unsere personellen und fachlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, zu einer positiven und tragfähigen Beziehung zwischen Eltern und Schule beitragen, Kontakte zur Berufs- und Studienwelt vermitteln helfen und die weitere Schulentwicklung unterstützen.

Wir vertreten Allgemeininteressen der Elternschaft in den Bereichen

- Kommunikation und Information zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft sowie der Schülerorganisation (SO)
- Schulorganisation
- Schulkultur
- Schulalltag
- Bildung und Erziehung
- Berufs- und Studienwahl

Die IG Eltern KUE unterhält einen Unterstützungsfonds gemäss separatem Reglement.

Art. 3 Mitgliedschaft

Aktivmitglieder der IG Eltern KUE können Eltern von heutigen Schülerinnen und Schüler der KUE sein.

Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit dem Engagement in der IG Eltern, d.h. mit der ersten Teilnahme an einer Sitzung der IG Eltern und endet mit einem Kündigungsschreiben an den Vorstand. Aktivmitglieder übernehmen anfallende Aufgaben, welche mit der Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen und sonstigen Aktivitäten anfallen. Eine Passivmitgliedschaft ist nicht vorgesehen.

Art. 4 Organisation

Die Organe der Interessengemeinschaft sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ der Interessengemeinschaft. Jedes Aktivmitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, vorbehalten bleiben Art. 15 und 16.

Jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt.

Die Aktivmitglieder treffen sich regelmässig zu Sitzungen zwecks Planung, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

Die Einberufung ausserordentlicher Vereinsversammlungen und Sitzungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 2 Aktivmitgliedern.

Art. 6 Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Wahl der Kontrollstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Revision der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

PräsidentIn und KassierIn bilden den Vorstand. Wählbar sind Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:

1. Koordination der Geschäfte der Interessengemeinschaft zusammen mit den Aktivmitgliedern
2. Vertretung der Interessengemeinschaft gegen aussen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die durch die Vereinsversammlung gewählt werden. Wählbar sind Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Vereinsversammlung Bericht und stellt ihr Antrag.

Art. 11 Geschäftsjahr

Das Schuljahr ist Geschäftsjahr.

Art. 12 Finanzen

Die Ausgaben der Interessengemeinschaft werden bestritten aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen und Zuwendungen Dritter sowie einem allfälligen Vermögensertrag.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Interessengemeinschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Statutenrevision

Statutenveränderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung

Die Auflösung der Interessengemeinschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung ist das Vermögen einer Institution zuzuwenden, die sich für ähnliche Ziele einsetzt.

Art. 17 Subsidiäres Recht

Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Anwendung. Die vorstehenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

IG Eltern KUE

Unterstützungsfonds

1. Organisation

Die Interessengemeinschaft Eltern der Kantonsschule Uetikon am See (IG Eltern KUE) unterhält einen Unterstützungsfonds. Das Konto des Fonds wird vom Kassier der Interessengemeinschaft verwaltet. Über die Ausrichtung von Beiträgen entscheidet der Rektor/die Rektorin der Kantonsschule Uetikon am See.

2. Äuffnung des Fonds

Der Fonds wird gespiesen durch

- Freiwillige Beiträge
- Einlagen aus dem Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung.

3. Zweck des Fonds

Der Fonds dient der kurzfristigen Überbrückung von finanziellen Notlagen von Schülerinnen und Schülern der KUE im Zusammenhang mit deren Ausbildung.

Es werden in der Regel Beiträge ohne Rückzahlungspflicht ausgerichtet.

4. Berichterstattung

Der Kassier erstellt jeweils zum Ende des Schuljahres einen Bericht zum Fonds zuhanden des Rektors bzw. der Rektorin.

5. Schlussbestimmung

Der Vereinsversammlung der Interessengesellschaft unterliegen:

- Änderungen dieses Reglements
- Beschluss über eine allfällige Auflösung des Fonds
- Beschluss über die Verwendung des Restvermögens bei Auflösung

Dieses Reglement wurde von der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt.

IG Eltern KUE

Protokoll der Gründungsversammlung

Uetikon am See, 15. Mai 2019

Anwesende:

Andreas Schmid, Uetikon am See

Bettina Diethelm, Männedorf

Gaby Grab Hartmann, Männedorf

Rahel Rellstab, Männedorf

Susanne Rimoldi, Männedorf

1. Gründungswille

Die Anwesenden begründen den Verein IG Eltern KUE zur Vertretung der Interessen der Elternschaft von Schülerinnen und Schülern der Kantonsschule Uetikon am See.

2. Wahl des Vorstandes

Die Anwesenden wählen einstimmig Bettina Diethelm zur Präsidentin des Vereins.

Die Anwesenden wählen einstimmig Gaby Grab Hartmann zur Kassierin des Vereins.

3. Genehmigung der Statuten

Die Anwesenden genehmigen einstimmig die Statuten des Vereins.

4. Genehmigung des Fondsreglementes

Die Anwesenden genehmigen einstimmig das Fondsreglement.

5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt als zeichnungsberechtigte Personen die Präsidentin und die Kassierin.

6. Wahl der Kontrollstelle

Die Anwesenden wählen Rahel Rellstab und Andreas Schmid zu Revisoren.

Uetikon, 15. Mai 2019

Die Präsidentin

Für das Protokoll

Bettina Diethelm

Gaby Grab Hartmann